

**Der Grosse Rat Le Grand Conseil
des Kantons Bern du canton de Berne**

2Dienstag (Vormittag), 17. März 2015

Polizei- und Militärdirektion**15 2014.RRGR.1148 Motion 229-2014 Marti (Bern, SP)
Kinder in Asyl-Nothilfestrukturen**

Vorstoss-Nr.: 229-2014
Vorstossart: Motion
Eingereicht am: 17.11.2014

Eingereicht von: Marti (Bern, SP) (Sprecher/in)

 Schindler (Bern, SP) Fuhrer-Wyss (Burgstein, SP)

Weitere Unterschriften: 22

Dringlichkeit gewährt: Nein 20.11.2014

RRB-Nr.: 83/2015 vom 28. Januar 2015
Direktion: Polizei- und Militärdirektion

Kinder in Asyl-Nothilfestrukturen

Der Regierungsrat wird beauftragt, die nötigen Massnahmen zu ergreifen, damit minderjährige Asylsuchende, auch in Begleitung von Erwachsenen, nicht mehr – oder in Ausnahmefällen höchstens 6 Monate – unter die Nothilfe fallen.

Begründung:

In der Antwort auf die Interpellation 084-2014 «Auswirkungen der Nothilfestrukturen auf Kinder und Jugendliche» schreibt der Regierungsrat, dass von 2008 bis 2012 rund 90 Kinder und Jugendliche in Nothilfestrukturen lebten, im Durchschnitt 27 Monate lang. Die längste Zeitdauer für ein Kind betrug knapp 6,5 Jahre. Eine erschreckende Zahl. Gleichzeitig führt der Regierungsrat aus, dass unbegleitete minderjährige Asylsuchende nicht der Nothilfe unterstellt werden.

Erstaunlich ist die Aussage des Regierungsrats, wonach er davon ausgeht, dass Nothilfestrukturen keine Auswirkungen auf die Entwicklung der Kinder haben. Er grenzt dabei die Antwort auf den gesundheitlichen Aspekt ein. Für die persönliche Entwicklung eines Kindes braucht es aber viel mehr, etwa die soziale Interaktion (Ausflüge, Spiele usw.). Nothilfe bedeutet für die betroffenen Personen grosse Einschränkungen, weil sie nur das Nötigste zum Überleben erhalten. Nothilfe ist gedacht als Überbrückungshilfe in einer Notlage, die von kurzer Dauer ist. Für Personen mit einem negativen Asylentscheid, die die Schweiz nicht verlassen können, wird das Leben mit Nothilfe jedoch zum langfristigen Alltag. Für Kinder kann dies zum gesundheitlichen Problem werden, da sich Entbehnungen schneller auf ihre Gesundheit auswirken. Ebenfalls verfehlen die Nothilfestrukturen die Wirkung bei Kindern, da diese ohnehin nicht ohne ihre Eltern ausreisen werden. Die Schweiz hat diesen Kindern gegenüber eine Schutzpflicht, denn die UNO-Kinderrechtskonvention garantiert ihnen ein Recht auf einen angemessenen Lebensstandard:

- Art. 27 (1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes auf einen seiner körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung angemessenen Lebensstandard an.
 - Art. 31 (1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Ruhe und Freizeit an, auf Spiel und altersgemässe aktive Erholung sowie auf freie Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben.
- (2) Die Vertragsstaaten achten und fördern das Recht des Kindes auf volle Beteiligung am kultu-

rellen und künstlerischen Leben und fördern die Bereitstellung geeigneter und gleicher Möglichkeiten für die kulturelle und künstlerische Betätigung sowie für aktive Erholung und Freizeitbeschäftigung.

Begründung der Dringlichkeit: Die Zahl der Asylsuchenden nimmt laufend zu. Die Not der betroffenen Kinder ist gross und soll so schnell wie möglich gelindert werden.

Antwort des Regierungsrats

Dem Anliegen liegt die Annahme zugrunde, dass die abgewiesenen Familien die Schweiz nicht verlassen können. Dies trifft nicht zu. Bevor ein rechtskräftiger Wegweisungsentscheid vorliegt, durchlaufen die betroffenen Familien mit Kindern ein Asylverfahren, manchmal auch mehrere inklusive Beschwerdeverfahren. Bei den jeweiligen Entscheiden hat die Bundesbehörde immer das Kindeswohl zu berücksichtigen und zu prüfen, ob eine Rückkehr in den jeweiligen Staat völkerrechtlich zulässig, aus humanitären Gründen zumutbar und technisch auch möglich ist. Nur wenn diese Voraussetzungen vorliegen, wird ein Wegweisungsentscheid in den Herkunftsstaat erlassen. Dass sich Kinder über einen langen Zeitraum hinweg in Nothilfeunterkünften befinden und die Eltern nur über einen minimalen Bargeldebetrag verfügen, ist oftmals von den Eltern zu verantworten, die ihrer Ausreisepflicht nicht nachkommen.

Der Kanton Bern führt seit dem 1. Januar 2014 keine Sachabgabezentren mehr, die für die Unterbringung von rechtskräftig weggewiesenen Personen gedacht waren. Seither werden diese zusammen mit Personen im Asylverfahren oder vorläufig aufgenommenen Personen in Kollektivunterkünften untergebracht. Wie der Regierungsrat bereits in seiner Antwort auf die Interpellation 084-2014 ausgeführt hat, unterscheidet sich die Behandlung von rechtskräftig weggewiesenen Familien mit Kindern zu den Familien mit Kindern ohne rechtskräftigen Wegweisungsentscheid einzig in der Bargeldauszahlung.

Ist eine asylsuchende Familie bereits längere Zeit im Kanton Bern und wurde ihr während des hängigen Asylverfahrens eine private Unterkunft zugewiesen, kann das Amt für Migration und Personenstand (MIP) nach dem Vorliegen eines rechtskräftigen Wegweisungsentscheids die Nothilfeleistungen aufgrund der besonderen Bedürfnisse individuell festlegen (Art. 14 Abs. 3 EV AuG und AsylG; BSG 122.201). In diesen Fällen lässt das MIP die Familie bis zum Ende eines Schulsemesters, gelegentlich bis zu ihrer Ausreise, weiterhin in der privaten Unterkunft wohnen.

Der Ausschluss aus der Sozialhilfe – und damit verbunden die Unterstützung der Betroffenen durch Nothilfe – ist eine bundesgesetzlich verankerte Folge eines rechtskräftigen Asyl- und Wegweisungsentscheids. Dieser Ausschluss gilt ohne Einschränkung auf das Alter der betroffenen Person. Es ist bisher keine Rechtsprechung bekannt, die diese bundesgesetzliche Bestimmung als kinderrechtskonventionswidrig bezeichnet hat.

Angesichts der vernachlässigbaren Unterscheidung in der Unterbringung von rechtskräftig weggewiesenen, ausreisepflichtigen Familien und von asylsuchenden Familien mit Kindern sowie der bereits heute ausgeübten Ausnahmepraxis der kantonalen Migrationsbehörden besteht für den Regierungsrat keinen Anlass, eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, um in bestimmten Situationen systematisch vom Sozialhilfeausschluss abzuweichen. Mit dem Ausschluss aus der Sozialhilfe ist auch das Ende der Subventionierung der Asylsozialhilfe durch den Bund verbunden. Der Regierungsrat lehnt folglich die Motion ab.

Sollte der Grosse Rat wider Erwarten einen systematischen Verzicht auf den Ausschluss aus der Sozialhilfe von Kindern und deren Angehörigen vorsehen wollen, müsste eine kantonale Rechtsgrundlage für die Finanzierung der dadurch verursachten zusätzlichen Asylsozialhilfeaufwände geschaffen werden.

Der Regierungsrat beantragt:

Ablehnung

Präsidentin. Nous passons à l'affaire 15, motion de Mme Marti, Sort des enfants hébergés dans les structures d'aide d'urgence. Le Conseil-exécutif propose le rejet de cette motion, Mme Marti a la parole. Je vous prie d'être un petit peu calmes ou alors sortez s'il vous plaît. Les groupes sont priés de s'annoncer. Mme Marti, c'est à vous.

Ursula Marti, Bern (SP). Wir werden diesen Vorstoss zurückziehen. Doch ich möchte noch eine Erklärung dazu abgeben. Ich habe den Eindruck, dass die Polizeidirektion das Anliegen, welches

dieser Motion zugrunde liegt, nicht verstehen will oder es aus meiner Sicht falsch interpretiert. (*Die Präsidentin läutet die Glocke.*) Es geht um die Kinderrechtskonvention der UNO. Anita Luginbühl, Patrick Gsteiger und Vreni Kipfer haben sehr gut beschrieben, worum es dabei geht. Die Kinderrechtskonvention der UNO hält fest, dass jedes Kind das Recht hat auf eine gesunde körperliche, geistige, seelische und soziale Entwicklung und auf einen Lebensstandard, der dies ermöglicht, unabhängig von der Situation der Eltern. Wir müssen daran denken, dass Kinder von Asylsuchenden besonders verletzlich sind. Viele sind auch traumatisiert. Der Regierungsrat behauptet, es sei richtig, Kinder, deren Eltern einen Wegweisungsentscheid erhalten haben, anders zu behandeln als Kinder von Eltern, die in der Schweiz bleiben dürfen. Das widerspricht jedoch der Kinderrechtskonvention. Wenn die Eltern das Land nicht verlassen und nur noch Nothilfe erhalten, dürfen die Kinder nicht darunter leiden. Sie können nichts dafür, dass ihre Eltern so entschieden haben. Abgesehen davon gibt es für den Entscheid der Eltern oft nachvollziehbare Gründe, doch das ist hier nicht das Thema. Hier geht es darum, dass die Kinder unabhängig vom Status der Eltern Rechte haben. Diesen Grundsatz gilt es zu beachten. Der Regierungsrat behauptet fälschlicherweise, der Kanton habe hier keinen Spielraum. Das stimmt nicht, denn für die Ausrichtung der Nothilfe ist kantonales Recht anwendbar. Es gibt sehr wenige Auflagen, und der Kanton Bern kann den Betrag selber festlegen. Offensichtlich ist es im Rahmen dieses Vorstosses nicht gelungen, dieses wichtige Anliegen gut genug darzulegen und aufzuzeigen, dass der Kanton hier eine grosse Verantwortung wahrnehmen muss. Wir Motionärinnen ziehen diesen Vorstoss deshalb zurück, werden jedoch gemeinsam mit anderen Fraktionen mit einem neu formulierten Vorstoss einen neuen Anlauf nehmen. Wir werden anders und vielleicht auch etwas verständlicher argumentieren, damit der neue Vorstoss hier eine Chance haben wird.

Präsidentin. Nous avons pris connaissance que cette motion est retirée.